



Übersichtskarte: Maßstab 1:15000



Zeichnerische Festsetzung

Ergänzungssatzung "Dorfstraße, Alt Golm" gemäß §34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Gemeinde Rietz-Neuendorf
OT Alt Golm



Legende

Festsetzungen	Nachrichtliche Übernahme
Alte Satzungsgränze	Pfeil
Neue Satzungsgränze	Flurstückgränzen
Rücknahme der Satzungsgränze	Gebäude nach ALKIS

Textliche Festsetzung

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Die Befestigung von Flächen für Zufahrten, Stellplätze sowie Nebenanlagen ist nur mit wasserdurchlässigen Materialien zulässig.

2. Anpflanzen von Gehölzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Im Satzungsgebiet sind für die Versiegelung von Boden folgende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen: Für die Versiegelung von Flächen sind auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen flächige Gehölzpflanzung im Verhältnis 1:2 anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Bis zu einem Anteil von 50 % kann anstelle von flächigen Pflanzungen die Pflanzung von heimischen Laubbäumen und/oder hochstämmigen Obstbäumen erfolgen. Dabei ist ein Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 12 bis 14 cm je 50 m² Versiegelungsfläche anzupflanzen. Für teilversiegelte Flächen kann der Umfang der Ersatzpflanzungen um 50 % reduziert werden.

Hinweis:
Der Planbereich berührt ein Bodendenkmal i. S. v. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 BbgDSchG. Die Realisierung von Bodeneingriffen (z.B. Tiefbaumaßnahmen) ist erst nach Abschluss archäologischer Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen in organisatorischer und finanzieller Verantwortung des Bauherrn §§ 9 Abs. 3 und 4, 7 Abs. 3 und 4, BbgDSchG) und Freigabe durch die untere Denkmalschutzbehörde zulässig. Die Bodeneingriffe sind erlaubnispflichtig (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG). Im Zuge eines Bauanzeigeverfahrens ist im Vorgriff eine denkmalrechtliche Erlaubnis bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Maßstab: 1:800 bei Druck in A3
Stand: **03.04.2023**

Verfahrensvermerk
Die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wurde am **29.11.2022** mit Beschluss **8-416-2022** durch die Gemeindevorstanderversammlung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

03.04.2023
(Datum/Siegel)  Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk
Die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wird hiermit ausfertigt.

02.12.2022
(Datum/Siegel)  Bürgermeister

Inkrafttreten
Die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ist am **03.12.2022** im Amtsblatt **05-2022** ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Ergänzungssatzung ist damit in Kraft getreten.

03.04.2023
(Datum/Siegel)  Bürgermeister

Rechtliche Grundlage
BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr.6) geändert worden ist.
BbgBO - Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl./18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl./21, [Nr.5]).
4. Verordnung des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz von Bäumen und Hecken (Baumschutzverordnung - BaumSchV LDS)

Planverfasser:
HiBU Plan GmbH
Groß Kienitzer Straße 15
15831 Blankenfelde-Mahlow

Bearbeiter: A. Börmann
Tel: 033708/902470
Email: info@hibuplan.de